



B e s c h l u s s

In der Familiensache

betreffend den Umgang mit

Christofer F

Beteiligte:

1.
Kazim Görgülü,

Beistand:

Celestina Görgülü,

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Azime Zeycan, Herner Str. 79, 44791 Bochum

2.

G S Amtsvormund,

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Uwe Foppe, Händelgalerie Gr. Ulrichstr. 7/9, 06108 Halle

3.

Pflegemutter

4.

Pflegevater

Verfahrensbevollmächtigter zu 3 und 4:

hat das Amtsgericht – Familiengericht – Wittenberg
durch Richterin am Amtsgericht Hoffmann
einstweilen beschlossen :

1.

Dem Kindesvater wird in Erweiterung der Ziffern 2.1. und 2.2. der Entscheidung des OLG Naumburg vom 15.12.2006 unter Aktenzeichen 8 UF 84/05 (8UF 195/05 OLG Naumburg) der Umgang mit dem minderjährigen Kind Christofer wie folgt gewährt:

- a) von Sonnabend, den 24.11.2007 um 10.00 Uhr bis Sonntag, den 25.11.2007 um 18.00 Uhr;
- b) von Freitag, den 07.12.2007 um 13.00 Uhr bis Sonntag, den 09.12.2007 um 18.00 Uhr;
- c) von Donnerstag, den 27.12.2007 um 13.00 Uhr bis Sonnabend, den 05.01.2008 um 20.00 Uhr;
- d) von Freitag, den 18.01.2008 um 13.00 Uhr bis Montag, den 21.01.2008 Schulbeginn (8.00 Uhr);
- e) von Freitag, den 01.02.2008 um 13.00 Uhr bis Montag, 11.02.2008 um 9.30 Uhr (Verhandlungsbeginn)

Dem Kindesvater ist es in Erweiterung von Ziffer 2.3. gestattet an vorgenannten Schultagen selbst oder vertreten durch eine vom Amtsvormund bestätigte Vertrauensperson das Kind nach Absprache mit dem Amtsvormund auch von der Schule abzuholen.

Gründe:

Der Kindesvater begehrt die erneute Regelung seines Umgangs mit dem geborenen Sohn Christofer, welcher unter Amtsvormundschaft stehend seinen bisherigen Aufenthalt in der Pflegefamilie B. hat. Er sieht auch einstweilen erneuten Handlungsbedarf im Hinblick auf die positiv im Jahre 2007 eingeleiteten Kontakte, welche nach einem gut verlaufenen Urlaub von drei Wochen in den Sommerferien seither nahezu vollständig durch fehlende Kooperation der Pflegeeltern abgebrochen wurden.

Auch der Amtsvormund sieht dies so und befürwortet ausdrücklich auch einstweilen eine Intensivierung und Ausweitung der Umgangskontakte.

Die Pflegeeltern nehmen Bezug auf die vorliegende Entscheidung des OLG Naumburg und sehen keine Voraussetzungen für eine Änderung der Termine, insbesondere da sich das Kind generell gegen einen Umgang ausspreche und sie es nicht mit Gewalt zu etwas zwingen würden, was es nicht selbst wolle.

Wegen der in diesem Fall bereits in allen nur zulässigen Instanzen erörterten Familiendynamik kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die dort getroffenen Feststellungen Bezug genommen werden, wobei die letzte Entscheidung vom 26.09.2007 unter Aktenzeichen XII ZB 229/06 vom Bundesgerichtshof getroffen wurde, so dass hierauf im Besonderen Bezug genommen wird.

Das Gericht sieht das vorläufige Regelungsinteresse des Kindesvaters im Ergebnis der Würdigung der Interessen aller Beteiligten, insbesondere des Kindes, für begründet an.

Dies um so mehr, als auch der Umgang nach dem Anhörungstermin am Wochenende 10./11.11.2007 erneut ausgefallen ist. Dem Kindesvater ist durch die mit dem Amtsvormund zu vereinbarende Abholung des Kindes von der Schule die Möglichkeit zu geben, ohne direkte Einflussnahme verschiedener Personen aus dem Umfeld der Pflegeeltern, sowie der Pflegeeltern selbst, mit dem Kind zu sprechen und es stressfrei zu sich zu nehmen. Dabei wird der Amtsvormund darauf zu achten haben, dass die Übergabe nicht im öffentlichen Bereich der Schule, etwa unter den Augen anderer Kinder, erfolgt.

Sowohl die Anhörung der Pflegeeltern als auch ihr Verhalten in den letzten Monaten und Tagen läßt bei ihnen keine Akzeptanz der Rechtspositionen der weiteren Beteiligten und des Rechtes des Kindes auf ungestörten Umgang mit dem Vater erkennen. Bereits seit Beginn des Schuljahres versäumt das Kind häufig an mehreren Tagen in der Woche den Unterricht. Wiederholt lag hierfür keine ärztliche Begründung vor. Die Pflegeeltern vermögen somit offenkundig nicht nur das Kind nicht mehr zu einem gerichtlich geregelten Umgang zu motivieren, sondern auch nicht mehr zu einem gesetzlich geregelten Schulbesuch.

Bei Umsetzung der erweiterten Umgangsregelung kann der Kindesvater infolge längerer Betreuungsphasen im Interesse des Kindes seinen positiven Einfluß geltend machen und die Entwicklung des Kindes befördern. Dazu ist ergänzend seinerseits auch die Kontaktaufnahme zur Schule erforderlich.

Die Kritik der Pflegeeltern, der Kindesvater könnte die gesamte Zeit gar nicht mit dem Kind verbringen, halte sich nicht an die „Auflage“ nur selbst Umgang zu pflegen und reagiere unangemessen, geht völlig fehl. So dient der Umgang ganz eindeutig der Pflege der Beziehung zwischen Vater und Sohn, jedoch steht es auch grundsätzlich jedem Elternteil frei sich bei der Betreuung eines Kindes der Unterstützung der eigenen Familie zu versichern und sich auch ihrer zu bedienen. Insbesondere soweit hier auf die Ehefrau des Kindesvaters abgestellt wurde, vermag dies eine antragsabweisende Entscheidung nicht herbeizuführen. Die Ehefrau begleitet den Kindesvater bereits seit Anbeginn seines Kampfes um den Sohn. Sie kennt das Kind und ist dem Kind vertraut. Insbesondere wegen der in der Vergangenheit keinesfalls überschaubaren Termine und der Notwendigkeit für den Kindesvater auch noch seinen Lebensunterhalt zu verdienen, kann ihm eine zeitweilige Abwesenheit und Vertretung durch die Ehefrau nicht zum Vorwurf gemacht werden. Daher ist dem Antrag in vollem Umfang stattzugeben und nach dem Ferienumgang im Februar wird die Kindesanhörung zur Prüfung weiteren Regelungsbedarfes erfolgen.

Hoffmann
Richterin am Amtsgericht